



Bundesamt für Energie (BFE)
3003 Bern

Per E-Mail an
benoit.revaz@bfe.admin.ch

Nidau, 9. Juli 2024

Übergangsfristen für die Umsetzung des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien auf Verordnungsstufe

Sehr geehrter Herr Revaz

Die Vernehmlassung der Verordnungen zum neuen Stromgesetz wurde mit umfangreichen Eingaben abgeschlossen. Der VSGS hat sich fokussiert zu einigen wenigen uns wichtigen Themen geäussert.

Aktuell beurteilen die Mitglieder des VSGS, den Netzbetreibern, die Situation wie folgt:

- Das neue Gesetz inklusive der zugehörigen Verordnungen soll per 1. Jan. 2025 in Kraft gesetzt werden.
- Die Vernehmlassung hat aufgezeigt, dass die Verordnungen an diversen Stellen angepasst werden müssen. Der genaue Wortlaut der Verordnungen wird erst gegen Ende 2024 erwartet.
- Diverse Themen (bspw. LEG, virtuelle ZEV, Rückerstattung für Speicher) erfordern umfangreiche Anpassungen der Systeme und Prozesse der Netzbetreiber.
- Es ist vermutlich unbestritten, dass an unterschiedlichen Orten Übergangsfristen nötig sein werden. Zurzeit gibt es aber keine Klarheit, «ob» respektive «wie lange» solche Übergangsfristen festgelegt werden.

Die Kombination dieser Umstände führt zu einer grossen Unklarheit zu was wann wie genau umgesetzt werden muss. Diese Unklarheit kann dazu führen, dass Fehlinvestitionen geleistet werden.

Wir meinen, dass solche Fehlinvestitionen nach Möglichkeit vermieden werden sollen. Und wir meinen auch, dass dies auf einfache Art und Weise möglich ist:

Wir bitten Sie, möglichst bald zu kommunizieren, wo welche Übergangsfristen festgelegt werden.

Dr. Maurus Bachmann	maurus.bachmann@smartgrid-schweiz.ch	079 219 9153
Dr. Andreas Beer	andreas.beer@smartgrid-schweiz.ch	079 827 6556
Verein Smart Grid Schweiz	Dr. Schneider-Strasse 14	2560 Nidau

Besonders wichtig ist dies aus unserer Sicht für folgende Bereiche

- LEG - Lokale Elektrizitätsgemeinschaften
- Virtuelle ZEV - Zusammenschluss zum Eigenverbrauch
- Virtuelle ZEV – Nutzung der Anschlussleitungen
- Netztarife bei Anschlüssen mit Smart Metern, inkl. dynamische Tarife
- Rückerstattung des Netznutzungsentgeltes für Speicher
- Minimalwerte der Einspeisevergütung
- Einführung Messtarife
- Einführung der Massnahmenpflicht für Effizienzsteigerungen
- Angepasste Kostenrechnung und Rechnungsstellung
- Detaillierte Kundeninformation
- Angepasste Flexibilitätsnutzung

Aktuell müssen nicht zwingend die definitiven Übergangsfristen festgelegt bzw. mitgeteilt werden. Es genügt schon, die minimalen Übergangsfristen zu kennen, um eine effektivere Umsetzungsplanung zu erreichen.

Aus Sicht des VSGS und damit für Netzbetreiber von mehr als 50% der Schweizer Anschlüsse ist eine Umsetzung per Anfang 2025 gar nicht möglich, zumindest für die grösseren Themen. Die Anpassungen sind auf 10+ Jahre ausgerichtet. Eine «sofortige» Umsetzung ist auch gar nicht nötig. Viel wichtiger ist eine klare und professionelle Umsetzbarkeit, was 12 bis 18 Monate nach Vorliegen der definitiven Verordnung erfordert und auch rechtfertigt.

Weiter empfehlen wir, die Regelungen jeweils zum Anfang eines Kalenderjahres in Kraft zu setzen. Unterjährige Fristen schaffen unnötig neue Probleme. Dies gilt auch für das Paket als Ganzes.

Wir sind überzeugt, dass mit einer zeitnahen Bekanntgabe der (minimalen) Übergangsfristen die Umsetzung bei den Netzbetreibern effizienter gemacht werden kann.

Gerne stehen wir für einen Austausch zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "U. Meyer".

Dr. Urs Meyer
Präsident VSGS

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "M. Bachmann".

Dr. Maurus Bachmann
Geschäftsführer VSGS